



Fachbereich WD 3

**Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz des Technischen
Hilfswerks (THW)**

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz des Technischen Hilfswerks (THW)

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 017/26
Abschluss der Arbeit: 02.04.2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlagen und Aufgaben des THW	4
2.1.	Katastrophenhilfe	5
2.1.1.	Einfachgesetzliche Indizien für die Auslegung	6
2.1.2.	Verfassungsrechtliche Indizien für die Auslegung	7
2.2.	Allgemeine Amtshilfe durch das THW	8
3.	Kosten	9
4.	Haftung für Schäden	10
5.	Wettbewerbsfragen	11

1. Einleitung

Dieser Sachstand erläutert die rechtlichen **Grundlagen und Voraussetzungen** für **Einsätze des Technischen Hilfswerks (THW)** im Rahmen der **allgemeinen Amtshilfe** und der **Katastrophenhilfe** (vgl. Punkt 2.) und zeigt auf, wer in diesen Fällen jeweils für die Kosten der Einsätze aufkommen muss (vgl. Punkt 3.), wer für verursachte Schäden haftet (vgl. Punkt 4.) und wie gewährleistet wird, dass THW-Einsätze nicht gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbs verstoßen (vgl. Punkt 5.).

2. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des THW

Das THW ist eine **nicht rechtsfähige Bundesanstalt** mit **eigenem Verwaltungsunterbau**, die dem Bundesministerium des Innern (BMI) unterstellt ist und **Unterstützungsleistungen**, meist **in Gestalt technischer Hilfe**, erbringt (vgl. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG)¹). Detaillierte Regelungen zu seinem Aufbau und seinen Aufgaben finden sich vor allem im THWG, in der THW-Abrechnungsverordnung (THWAbbrV)² und der THW-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (THWAbbrVV)³. Außerdem enthält das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)⁴ Regelungen zu den Aufgaben des THW.

Wird das THW **von Stellen der Länder und Kommunen** zur Unterstützung **angefordert**, so kann die Unterstützungsleistung des THW – soweit sie nicht dem Zivilschutz⁵ zuzuordnen ist – entweder als eine Maßnahme der **Katastrophenhilfe** oder als ein Fall der **allgemeinen Amtshilfe** anzusehen sein.

Die **Katastrophenhilfe**⁶ findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach kann ein Land zur Hilfe bei einer **Naturkatastrophe** oder bei einem **besonders schweren Unglücksfall** u.a. Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen anfordern. Einfachgesetzlich wird die Katastrophenhilfe durch das THW insbesondere in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 THWG, § 12 ZSKG geregelt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 THWG leistet das THW technische

1 Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz - [THWG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert am 30.03.2021 (BGBl. I S. 402).

2 Verordnung über die Abrechnung von Unterstützungsleistungen des Technischen Hilfswerks (THW-Abrechnungsverordnung - [THWAbbrV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2021.

3 Verwaltungsvorschrift zum Verfahren und zur Abrechnung von Unterstützungsleistungen des Technischen Hilfswerks - THW-Abrechnungsverwaltungsvorschrift ([THWAbbrVV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2022.

4 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes ([ZSKG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

5 Der Begriff Zivilschutz bezeichnet nichtmilitärische Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Kriegseinwirkungen, vgl. § 1 Abs. 1 ZSKG.

6 Der Begriff Katastrophenhilfe bezeichnet den unterstützenden Einsatz von Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz (wie das THW) im Katastrophenschutz, also bei der Bekämpfung der Folgen von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes durch die Länder, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 THWG, § 12 ZSKG.

Unterstützung insbesondere **auf Ersuchen von für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wozu gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 THWG auch die Bekämpfung von **Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes** auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen gehört. **Uneinigkeit** besteht in Rechtsprechung und Literatur bei der Frage, ob die Katastrophenhilfe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 THWG als **originäre Aufgabe des THW** oder als ein **sondergesetzlich geregelter Fall der Amtshilfe** durch das THW anzusehen ist.⁷ Während vereinzelte Stimmen im Schrifttum darauf hinweisen, dass § 1 Abs. 2 Nr. 3 THWG die technische Hilfe in Katastrophenfällen als eigene Aufgabe des THW ausgestalte⁸, wendet die Rechtsprechung ein, dass es sich bei dieser Norm nicht um eine echte Aufgabenzuweisung, sondern lediglich um eine gesetzliche Umschreibung der vom Technischen Hilfswerk zu leistenden Amtshilfe handele⁹. Ferner, so die Rechtsprechung, lasse auch der Wortlaut der Kostenregelung in § 6 Abs. 1 THWG, wo von „im Rahmen der Amtshilfe erbrachten technischen Unterstützungsleistungen“ des THW auf Anforderung der Gefahrenabwehrbehörden die Rede ist, erkennen, dass die Leistungen des THW im Rahmen der Katastrophenhilfe gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 THWG einen sondergesetzlich geregelten Fall der Amtshilfe darstellten.¹⁰

Daneben kann das THW andere Stellen des Bundes und der Länder im Rahmen der **allgemeinen Amtshilfe**, die in Art. 35 Abs. 1 GG und §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹¹ geregelt ist, unterstützen. Die allgemeine Amtshilfe findet im THWG zwar keine ausdrückliche Erwähnung, jedoch deutet bereits die Verwendung des Wortes „insbesondere“ bei der Aufzählung der Aufgaben des THW in § 1 Abs. 2 THWG darauf hin, dass ein Einsatz des THW außerhalb der dort genannten Aufgaben grundsätzlich möglich ist.

2.1. Katastrophenhilfe

Im Rahmen der **Katastrophenhilfe** unterstützt das THW gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 THWG die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen bei der **Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes**. In dieser Funktion steht es als Zivilschutzeinrichtung des Bundes¹² (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 THWG) gemäß § 12 ZSKG den Ländern auch in Katastrophenfällen zur Verfügung. Außerdem sehen die meisten Katastrophenschutzgesetze der Länder den Einsatz des THW im Katastrophenfall vor.¹³

7 Schneider, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand 7. EL Mai 2025, § 4 Rn. 15.

8 Schmitz/Prell, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 4 Rn. 36.

9 BGH, Urt. v. 19.07.2007 – III ZR 20/07, Rn. 12.

10 BGH, ebd.

11 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

12 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (Zivilschutzgesetzänderungsgesetz – ZSGÄndG), [BT-Drs. 16/11338](#) vom 10.12.2008, S. 10.

13 Kniesel, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch des Polizeirechts, 8. Auflage 2026, Kapitel 8 Rn. 277.

Unbeschadet der Bedingungen, unter denen die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen nach diesen Vorschriften technische Unterstützung durch das THW anfordern können, verlangt § 1 Abs. 2 Nr. 3 THWG neben der Anforderung des THW durch eine Gefahrenabwehrbehörde auch das **Vorliegen eines Katastrophenfalls**. Dieser wird in der Norm mit den Begriffen **Katastrophe**, **öffentlicher Notstand** und **Unglücksfall größeren Ausmaßes** umschrieben. Legaldefinitionen dieser Begriffe finden sich im Bundesrecht nicht.

2.1.1. Einfachgesetzliche Indizien für die Auslegung

Lediglich die Katastrophenschutzgesetze der Länder legen fest, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen einer Katastrophe auszugehen ist.¹⁴ Zwar kann dem Landesrecht aufgrund des bundesrechtlichen Vorrangs (vgl. Art. 31 GG) unmittelbar keine verbindliche Definition des Katastrophenbegriffs im THWG entnommen werden, jedoch dient die Katastrophenhilfe des Bundes gemäß § 12 ZSKG gerade der Unterstützung der Länder beim Katastrophenschutz. Ein effektives Zusammenspiel der beiden föderalen Ebenen bei der Bewältigung eines Katastrophenfalls ist ohne ein gemeinsames Verständnis des in diesem Kontext zentralen Begriffs der „Katastrophe“ kaum vorstellbar. Daher dürfte der landesrechtlichen Definition der Katastrophe zumindest individuelle Bedeutung für die Auslegung des Begriffs im THWG zukommen. Als **Katastrophe** gilt im Katastrophenschutzrecht der Länder im Allgemeinen ein Geschehen, das Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, also gekennzeichnet ist durch die große Zahl der Betroffenen und das besondere Ausmaß des Schadens.¹⁵ Viele Katastrophenschutzgesetze verlangen darüber hinaus, dass die normalerweise für die Schadensbewältigung vorgesehenen Einsatzkräfte nicht ausreichen¹⁶, dass es also der Verstärkung durch zusätzliche Kräfte oder der zentralen Leitung der zuständigen Behörden sowie Einsatz- und Hilfskräfte bedarf¹⁷. Konstitutiv für den Katastrophenbegriff des Katastrophenschutzrechts sind somit zum einen das **materielle Merkmal der Größe einer Gefahr oder eines Schadens** und zum anderen das **formelle Merkmal der Notwendigkeit besonderer administrativer Kapazität zu ihrer Bewältigung**, namentlich im Bereich von Leitung und Koordination.¹⁸ Dieses formelle Merkmal führt dazu, dass ein vergleichbares Ereignis je nach Ausstattung und Leistungsfähigkeit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen mal als Katastrophe, mal als unterhalb dieser Schwelle liegendes Schadensereignis zu werten sein kann.¹⁹

14 Stober/Eisenmenger, Katastrophenverwaltungsrecht – Zur Renaissance eines vernachlässigten Rechtsgebietes, NVwZ 2005, 121 (122).

15 Kniesel, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch des Polizeirechts, 8. Auflage 2026, Kapitel 8 Rn. 271.

16 Kniesel, ebd.

17 Gusy, Katastrophenschutzrecht, DÖV 2011, 85 (87).

18 Gusy, ebd.

19 Gusy, Katastrophenschutzrecht, DÖV 2011, 85 (88 f.).

2.1.2. Verfassungsrechtliche Indizien für die Auslegung

Auf verfassungsrechtlicher Ebene regelt **Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG** die **Anforderung von Kräften und Einrichtungen anderer Verwaltungen** durch ein Land zur **Hilfe** bei einer **Naturkatastrophe** oder einem **besonders schweren Unglücksfall**. Zwar unterscheiden sich die hier verwandten Begriffe auf den ersten Blick von der Terminologie in § 1 Abs. 2 Nr. 3 THWG, wo von Katastrophe, öffentlichem Notstand und Unglücksfall größeren Ausmaßes die Rede ist, jedoch stellen die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** und das **juristische Schrifttum** zur Bestimmung eines „regionalen Katastrophennotstands“ i.S.d. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG²⁰ auf **Kriterien** ab, die den beiden im vorherigen Absatz erläuterten **materiellen und formellen Merkmalen** für das Vorliegen einer **Katastrophe auf einfachgesetzlicher Ebene** entsprechen.

So werden **in materieller Hinsicht** unter **Naturkatastrophen** üblicherweise unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Eisgang, Unwetter, Wald- und Großbrände durch Selbstentzündung oder Blitze, Dürre oder Massenerkrankungen ausgelöst werden, verstanden.²¹ Einen **besonders schweren Unglücksfall** wiederum hat das BVerfG bislang ausdrücklich wie folgt definiert:

„[...] Unter einem besonders schweren Unglücksfall im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG [...] wird im Allgemeinen ein Schadensereignis von großem Ausmaß verstanden, das – wie ein schweres Flugzeug- oder Eisenbahnunglück, ein Stromausfall mit Auswirkungen auf lebenswichtige Bereiche der Daseinsvorsorge oder der Unfall in einem Kernkraftwerk – wegen seiner Bedeutung in besonderer Weise die Öffentlichkeit berührt und auf menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten zurückgeht (in diesem Sinne schon Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinie des Bundesministers der Verteidigung über Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe vom 8. November 1988, VMBl S.279). [...]“²²

Des Weiteren betont das BVerfG, dass es für das Vorliegen eines Unglücksfalls nicht darauf ankommt, ob das jeweilige Ereignis aufgrund menschlichen Vorsatzes eingetreten ist oder nicht:

„Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann unter einem Unglücksfall unschwer auch ein Ereignis verstanden werden, dessen Eintritt auf den Vorsatz von Menschen zurückgeht. Anhaltspunkte dafür, dass Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG, davon abweichend, auf unwillentlich ausgelöste oder fahrlässig herbeigeführte Unglücksfälle beschränkt bleiben, auf Vorsatz beruhende Vorfälle also nicht erfassen soll, sind weder dem Wortlaut der Norm noch den Gesetzesmaterialien (vgl. BTDrucks V/1879, S. 22 ff.; V/2873, S. 9 f.) zu entnehmen.“²³

20 Mit diesem Begriff umschreibt das BVerfG die dem Art. 35 Abs. 2 GG zugrundeliegende Lage, vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.07.2012 – 2 PBvU 1/11 (= BVerfGE 132, 1 (Rn 33 ff.)).

21 Bauer, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 35 Rn. 29.

22 BVerfG, Urt. v. 15.02.2006 – 1 BvR 357/05 (= BVerfGE 115, 118 (143)).

23 BVerfG, Urt. v. 15.02.2006 – 1 BvR 357/05 (= BVerfGE 115, 118 (143)); inhaltlich ebenso BVerfG, Beschl. v. 03.07.2012 – 2 PBvU 1/11 (= BVerfGE 132, 1 (Rn. 46)).

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das BVerfG allerdings zu erkennen gegeben, dass die **begriffliche Unterscheidung** zwischen den beiden Ereignisarten „Naturkatastrophe“ und „besonders schwerer Unglücksfall“ – wie etwa in Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG – letztlich unerheblich ist, und es stattdessen entscheidend auf das **Ausmaß der Gefahr bzw. des Schadens** ankommt:

„[...] Beide Ereignisarten wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren unter dem Begriff der Katastrophe zusammengefasst (vgl. die Anhörung des Rechts- und des Innenausschusses zum Thema ‚Der innere Notstand und der Katastrophennotstand‘, Protokoll der 3. öffentlichen Informationssitzung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses am 30. November 1967, Nr. 59, Nr. 75). Hieraus wie auch aus der normativen Parallelisierung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen in Art. 35 Abs. 2 und 3 GG wird deutlich, dass der hier verwendete Begriff des besonders schweren Unglücksfalls nur Ereignisse von katastrophischen Dimensionen erfasst. [...]“²⁴

Ähnlich wie auf einfachgesetzlicher Ebene muss auch im Rahmen von Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG außerdem ein **formelles Merkmal** erfüllt sein. Nach allgemeiner Ansicht kann die Katastrophenhilfe nämlich nur angefordert werden, wenn die Gefahrenabwehr bzw. Störungsbeseitigung dem Land im Fall von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen **ohne fremde Unterstützung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten** möglich wäre.²⁵ Die Subsidiaritätsklausel des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GG gilt sinngemäß auch für Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG.²⁶

Die oben aus dem Katastrophenschutzrecht abgeleiteten materiellen und formellen Merkmale für das Vorliegen eines Katastrophenfalls, wie er in § 1 Abs. 2 Nr. 3 THWG umschrieben ist, stehen somit im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Anforderung bundesrechtlicher Hilfe bei Katastrophennotständen in Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG.

2.2. Allgemeine Amtshilfe durch das THW

Außerhalb von Katastrophenfällen kann das THWG andere Behörden wie z.B. die Gefahrenabwehrbehörden von Ländern und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe unterstützen. Regelungen zur allgemeinen Amtshilfe finden sich in **Art. 35 Abs. 1 GG** und einfachgesetzlich in **§§ 4 ff. VwVfG** sowie in den entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder.²⁷

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GG leisten alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. **Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe** sind dezidiert in § 5 VwVfG geregelt. **§ 5 Abs. 1 VwVfG** zählt enumerativ **fünf verschiedene Fälle** auf, in denen eine Behörde eine andere um Amtshilfe ersuchen kann, wobei die Verwendung des Wortes „insbesondere“ verdeutlicht, dass diese Aufzählung **nicht abschließend** gemeint ist, es daneben also

24 BVerfG, Beschl. v. 03.07.2012 – 2 PBvU 1/11 (= BVerfGE 132, 1 (Rn. 43)).

25 Dederer, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand 108, EL August 2025, Art. 35 Rn. 134 [m.w.N.].

26 Dederer, ebd.

27 Goldhammer, in: von Münch/Künig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 35 Rn. 16.

durchaus weitere zulässige Konstellationen der Amtshilfe geben kann. Gemäß § 5 Abs. 1 VwVfG darf eine Behörde eine andere um Amtshilfe ersuchen, wenn sie

- aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
- aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
- zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
- zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
- die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

Umgekehrt darf die ersuchte Behörde die Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 2 VwVfG nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist oder durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden. Sie braucht die Hilfe nicht zu leisten, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte oder sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde (vgl. § 5 Abs. 3 VwVfG). Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit; besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. § 5 Abs. 5 VwVfG).

3. Kosten

Kostenregelungen finden sich in § 6 THWG und der entsprechenden **Abrechnungsverordnung (THWAbRV)** und **Abrechnungsverwaltungsvorschrift (THWAbRVV)**.

Gemäß § 6 Abs. 1 THWG **kann das THW für** seine im Rahmen der Amtshilfe **erbrachten technischen Unterstützungsleistungen** bei den ersuchenden Behörden, einschließlich der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, **Auslagen erheben**. Auf die Erhebung von Auslagen **soll verzichtet werden**, soweit dies **im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegt und eine **Auslagenerstattung an das THW zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde** ginge (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 THWG ginge die Auslagenerstattung insbesondere dann zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde, wenn ihr kein Erstattungsanspruch gegenüber einer oder einem Dritten zusteht oder sie aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegenüber einer oder einem Dritten verzichtet.

Detaillierte Maßgaben und Leitlinien zur Auslegung der in § 6 THWG verwendeten Begriffe und zur Ausübung des behördlichen Ermessens können der THWAbRV und der THWAbRVV entnommen werden.

4. Haftung für Schäden

Die Haftung für Schäden, die im Zuge einer technischen Unterstützungsleistung des THW – sei es im Rahmen der Katastrophenhilfe oder der allgemeinen Amtshilfe – verursacht werden, richtet sich nach den Grundsätzen der **Amtshaftung**, die in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)²⁸ in Verbindung mit Art. 34 GG geregelt sind. Danach haftet die Anstellungskörperschaft für Schäden, die ein Beamter in Ausübung eines öffentlichen Amtes durch die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht schuldhaft verursacht hat.

Handlungssubjekt des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG ist der **Beamte im haftungsrechtlichen Sinne**, also jeder, der mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut und insoweit hoheitlich tätig geworden ist.²⁹ Zu den **ehrenamtlichen Helfern des THW** wird gemäß § 2 THW-Mitwirkungsverordnung (THWMitwV)³⁰ ein **Amtsverhältnis** begründet. Im Rahmen der Unterstützung der Katastrophenschutzbehörde werden sie mit **hoheitlichen Aufgaben** betraut. Mit Hinweis auf eine vergleichbare Ausgestaltung des ehrenamtlichen Verhältnisses hat das OLG Düsseldorf für die Mitglieder einer freiwilligen Hilfsorganisation (zum Beispiel Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst), die zur Katastrophenabwehr herangezogen werden, die Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit angenommen.³¹ Soweit das THW die Gefahrenabwehrbehörden beim Katastrophenschutz unterstützt, nehmen sie dabei **drittschützende Amtspflichten** wahr, weil der Katastrophenschutz nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit, sondern auch den Belangen der von einer Katastrophe Betroffenen dient.³² Außerhalb des Katastrophenschutzes muss der drittschützende Charakter der Amtspflicht je nach betroffenem Rechtsgebiet im Einzelfall begründet werden.

Liegen die Voraussetzungen des Anspruchs vor, trifft gemäß Art. 34 S. 1 GG die Verantwortlichkeit grundsätzlich den **Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Amtsträger** steht. Passiv legitimiert ist die **Körperschaft**, die für den pflichtwidrig tätigen Amtsträger **allgemein eintrittspflichtig** ist, und **nicht die ersuchende Stelle**.³³ Regelmäßig ist dies in Fällen des THW der Bund.

28 Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

29 Brodöfel, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 29. Auflage 2024, Kapitel 20 Rn. 9.

30 Verordnung über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk (THW-Mitwirkungsverordnung - [THWMitwV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2023.

31 OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.1970 - 1 U 167/69.

32 Kümper, in: Hau/Poseck (Hrsg), BGB, 77. Edition Stand: 01.02.2026, § 839 Rn. 138a.

33 Von Danwitz, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Rn. 57; Brodöfel, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 29. Auflage 2024, Kapitel 20 Rn. 227; Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 34 Rn. 80; a.A. nur in Bezug auf Polizeikräfte: Schubert, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 35 Rn. 45.

5. Wettbewerbsfragen

Einige der vom THW erbrachten Unterstützungsleistungen werden am Markt auch von privaten Unternehmen angeboten. Daher kann die Anforderung des THW zu Unterstützungsleistungen auch **wettbewerbsrechtliche Fragen** aufwerfen.

Bevor das THW Leistungen außerhalb seiner zugewiesenen Aufgaben und der Amtshilfe erbringen darf, ist gemäß Nr. 46 lit. c THW AbrVV eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie und Handelskammer (IHK)** einzuholen. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Unterstützung durch das THW zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft führt. Bei öffentlichen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern genügt die schriftliche Bestätigung, dass auf eine Ausschreibung innerhalb der Ausschreibungsfrist keine Angebote eingegangen sind.

Außerdem ist in Zweifelsfällen über den Verzicht auf die Kostenerstattung eine **Stellungnahme der örtlich zuständigen IHK** durch die THW-Regionalstelle einzuholen. Diese Vorgaben dienen der Wahrung der Wettbewerbsneutralität des THW. Die IHK nimmt daher nicht zur Zulässigkeit der Unterstützungsleistung als solcher Stellung, sondern äußert sich spezifisch zu der Frage, ob ein Erstattungsverzicht einen Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität bedeuten würde (Nr. 17 lit. c THW AbrVV).
